

Zeitschrift:	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
Herausgeber:	Kanton Bern
Band:	- (1921)
Artikel:	Geschäftsbericht des Obergerichts
Autor:	Thormann / Stauffer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-416953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des **Obergerichts** für das Jahr 1921.

Das Obergericht beeckt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1921 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Die Oberrichter **Z'graggen** und Dr. **Manuel**, die auf Ende des Jahres 1920 aus dem Obergericht ausgetreten waren, wurden ersetzt durch Gemeinderat **W. Leuenberger**, Biel und Gerichtspräsident Dr. **P. Wäber**, Bern. Oberrichter **Leuenberger** wurde der Assisenkammer und dem Handelsgericht und Oberrichter Dr. **Wäber** der I. Zivilkammer zugeteilt.

In Ersetzung des Fürsprecher **Allenbach** wurde vom Grossen Rat als Obergerichtssuppleant gewählt: Fürsprecher **Zurbuchen** in Interlaken.

Kammerschreiber Dr. **Rohr**, der während 40 Jahren beim Obergericht tätig war, reichte auf Ende Juni seine Demission ein, um in den Ruhestand zu treten. Als Kammerschreiber demissionierte ferner Fürsprecher **Fr. von Steiger**. Die beiden Kammerschreiberstellen wurden vorderhand als solche nicht wiederbesetzt, dagegen dafür zwei ausserordentliche Sekretäre angestellt: Fürsprecher **Mumenthaler** und Fürsprecher **Käser**, beide bisherige Sekretäre des Richteramtes Bern. Daneben half vorübergehend (drei Wochen) Fürsprecher Feldmann als Sekretär aus.

Zum französischen Kammerschreiber wurde im November des Berichtsjahres gewählt Fürsprecher **Paul Siegfried**, Delsberg, nachdem sich für diese Stelle trotz mehrmaliger Ausschreibung während längerer Zeit kein Bewerber gefunden hatte.

In Beantwortung einer Anfrage der Justizdirektion des Kantons Bern wurde die Erhöhung der Taggeld- und Aktenstudiumentschädigung der Obergerichtssuppleanten befürwortet.

Gestützt auf § 12 des Reglementes über die Patentprüfung der Fürsprecher vom 21. Dezember 1920 hat das Obergericht die Gebühren für die Fürsprecherprüfungen festgesetzt wie folgt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Praktische Prüfung | Fr. 100 |
| b) Theoretische Prüfung | » 70 |

Die Einladung der Justizdirektion, zu einem Entwurf eines Gesetzes über die öffentlichrechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung Stellung zu nehmen, wurde durch Aufstellung eines Gegenentwurfs beantwortet.

Ein Gerichtspräsident machte die Anregung, es möchte § 5 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber vom 26. August 1918 dahin erweitert werden, dass auch in Kompetenzgeschäften die Protokollierung einem Kanzleiangestellten übertragen werden könne. Das Obergericht hält indessen dafür, dass, wenn es sich auch um geringe Streitwerte handelt, die Bedeutung dieser Geschäfte doch derart ist, dass die Beziehung eines beeidigten Gerichtsschreibers angemessen erscheint.

Das Obergericht behandelte im Berichtsjahre 147 Geschäfte, darunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Im Berichtsjahre fanden 11 **Auslosungen kantonaler Geschwörer** zur Bildung von **Dreissigerlisten** für die Assisenitzungen statt, nämlich eine für den I. Bezirk, je 3 für den II. und IV. Bezirk und je 2 für Bezirk III und V.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:	
wegen Krankheit	—
» Todes	6
» Unvereinbarkeit	2
» Wegzug	3
» Alters	—

B. Staatsanwaltschaft.

Als **Staatsanwälte** wurden auf eine neue Amts dauer von 4 Jahren bestätigt die bisherigen Inhaber:

Paul Billieux, für den V. Geschwornenbezirk und **Max Schulthess**, für den I. Geschwornenbezirk.

C. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Anfrage eines Gerichtspräsidenten, ob ein **Betreibungsgehilfe**, welchem **provisorisch** die Funktionen eines andern Betriebungskreises übertragen würden, nochmals Bürgschaft zu leisten habe, wurde verneinend beantwortet.

Im Berichtsjahre wurden 18 Neu- und Wiederwahlen von Betreibungsgehilfen bestätigt.

D. Fürsprecher.

In Ersetzung des zum Bundesrichter gewählten Oberrichter Z'graggen wurde als **Mitglied** der Prüfungskommission für Fürsprecher gewählt Oberrichter Dr. **Leuch**, und für den von Bern wegziehenden Prof. Follette Oberrichter Dr. **Mouttet**.

Als **Ersatzmänner** der Prüfungskommission wurden ernannt: Prof. Dr. **Thormann**, Dr. **Kuhn**, Adjunkt der eidgenössischen Justizabteilung, Dr. **Matti**, praktizierender Anwalt, und Oberrichter Dr. **Rossel**, alle in Bern.

Es fanden **zwei ordentliche Prüfungen** im Frühjahr und Herbst statt.

Den **Akzess** zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 27, denjenigen zur praktischen Prüfung 25 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5, des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde 22 Kandidaten erteilt, 21 Kandidaten wurden nach **bestandenem Examen** patentiert und beeidigt.

Den Gesuchen von 2 Kandidaten um Abkürzung der Wartefrist auf $\frac{1}{2}$ Jahr wurde entsprochen, im übrigen aber beschlossen, derartigen Gesuchen in Zukunft nicht mehr stattzugeben.

Nachstehende Bewerber mit nicht bernischem Anwaltspatent wurden gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 zur **Ausübung der Advokatur** im Kanton Bern zugelassen:

1. **Arnold Duvanel**, Fürsprecher in Fleurier, patentiert im Kanton Neuenburg.
2. **Roman Abt**, Fürsprecher in Wohlen im Aargau, patentiert im Kanton Aargau.
3. Dr. **Otto Wyss**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
4. Dr. **Otto Rascher**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
5. Dr. **Valentin Bucher**, Rechtsanwalt in Stans, patentiert im Kanton Nidwalden.

6. Dr. **Karl Breitenbach**, Advokat in Luzern, patentiert im Kanton Luzern.
7. **Aron Feldmann**, Rechtsanwalt in Zürich, patentiert im Kanton Zürich.
8. Dr. **Paul Portmann**, Rechtsanwalt in Olten, patentiert im Kanton Zürich.
9. Dr. **G. Gerster**, Advokat in Basel, patentiert im Kanton Basel.
10. Dr. **A. Koebel**, Advokat in Basel, patentiert im Kanton Basel.
11. Dr. **Franz Joseph Stadelmann**, Fürsprecher in Escholzmatt, patentiert im Kanton Luzern.
12. Dr. **Paul Rüefli**, Fürsprecher in Grenchen, patentiert im Kanton Solothurn.

E. Krankenkassenschiedsgerichte.

An Stelle des infolge seiner Wahl zum Oberrichter als Obmann des Schiedsgerichts des I. Geschwornenbezirks gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Juli 1914 zurücktretenden Oberrichter Feuz wurde als **Obmann** gewählt:

Gerichtspräsident **Tschanz** in Thun, bisheriger juristischer Beisitzer.

An Stelle des Gerichtspräsidenten Tschanz wurde als juristischer **Beisitzer** ernannt:

Gerichtspräsident **Bühler** in Frutigen, bisheriger Suppleant.

An Stelle des Gerichtspräsidenten Bühler wurde als **Suppleant** gewählt:

Gerichtspräsident **Fricker** in Schlosswil.

In Ersetzung des zum Oberrichter gewählten Dr. P. Wäber wurde zum **Obmann** des Krankenkassenschiedsgerichts für den II. Geschwornenbezirk ernannt:

Gerichtspräsident **Bloesch** in Bern, bisheriger juristischer Beisitzer.

Als juristischer **Beisitzer** an Stelle des Gerichtspräsidenten Bloesch wurde ernannt Gerichtspräsident **Peter** in Bern.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1919 kamen 2 zur Behandlung. Ein Fall wurde als gegenstandslos erklärt. In Übereinstimmung mit dem Entscheide der I. Zivilkammer des Appellationshofes wurde im andern Falle die sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte abgelehnt.

II. Appellationshof.

Auf eine Anfrage der Justizdirektion, auf welche Weise eine Verminderung der armenrechtlich geführten Prozesse und der von daher (siehe § 3 des Dekrets vom 28. November 1919 über die Gebühren der Anwälte) dem Staat auffallenden Kosten herbeigeführt werden könnte, antwortete das Obergericht wie folgt:

«Wir teilen Ihnen mit, dass im Armutszugnis immer die genaue Angabe des Verdienstes und des allfälligen

Vermögens verlangt wird. Armutszeugnisse, welche eine genaue detaillierte Übersicht der Vermögensverhältnisse nicht enthalten, sondern nur die allgemeine Bescheinigung, dass der Gesuchsteller ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht in der Lage sei, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, werden immer zur Ergänzung zurückgewiesen. Sofern der Appellationshof — dem ja die weitaus grösste Zahl der Armenrechtsentscheide zur Überprüfung eingesandt werden muss — Anhaltspunkte dafür hat, dass noch andere Einnahmequellen als die von der Gemeindebehörde aufgeföhrten vorhanden sind, so werden diesbezüglich immer Erhebungen angeordnet. Immerhin wäre vielleicht angezeigt, dass die kantonale Gemeindedirektion die Gemeindebehörden zur gewissenhaften Ausstellung der Armutszeugnisse anhalten würde. Im übrigen wollen wir nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, dass nach den bisher gesammelten Erfahrungen der Anwaltstarif dringlich der Revision und Ergänzung bedarf und dass die Übernahme der Anwaltskosten durch den Staat einer der Punkte ist, die dann zur Sprache werden kommen müssen.»

Dementsprechend wurde den Richterämtern am 6. Juli 1921 die Weisung erteilt, Armutszeugnisse, welche eine detaillierte Aufstellung über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Petenten im Sinne des Artikels 77, Abs. 1, ZPO nicht enthalten, zur Vervollständigung zurückzuweisen.

Einem Amtsgericht musste die Missbilligung des Appellationshofes ausgesprochen werden, weil es die Kostenrechnung eines armenrechtlichen Anwaltes offenbar aus der Erwägung heraus, den Anwalt für den Ausfall der $\frac{2}{3}$ der tarifmässigen Gebühren mehr oder weniger schadlos zu halten, viel zu large bestimmt hatte.

Der Appellationshof sah sich veranlasst, gegen verschiedene Gerichtsschreiber, die sich Pflichtvernachlässigungen hatten zuschulden kommen lassen, disziplinarisch einzuschreiten. Er ist der Justizdirektion dankbar, dass dem Obergericht in letzter Zeit jeweilen Gelegenheit gegeben wird, sich anlässlich der Frage der Wiederwahl der Gerichtsschreiber über deren Eignung auszusprechen. Er würde es begrüssen, wenn das Obergericht auch bei Neuwahlen von Gerichtsschreibern zur Vernehmlassung eingeladen würde.

Da die Zustellung von Gerichtsakten in Zivilsachen durch die Post zu verschiedenen Beanstandungen führte, wurde nach vorgängiger Rücksprache mit der Postverwaltung am 11. April 1921 ein Kreisschreiben betreffend eine einheitliche Zustellungsart erlassen.

§ 18 des Anwaltsgebührendekretes wurde durch Kreisschreiben vom 28. April 1921 in folgender Weise erläutert:

«Nach § 18, lit. d, des Dekrets über die Gebühren der Anwälte vom 28. November 1919 darf der Anwalt als Zuschlag zu der Normalgebühr berechnen: für einen Reisetag Fr. 50 bis 70 (bei kleinen Reisen einen entsprechenden Bruchteil); bei einem Streitwert unter Fr. 400 Fr. 15 bis 25 im Tag. Entsprechend der Bedeutung des Ausdrückes «Reise» im täglichen Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit der Regelung dieser Frage vor Inkrafttreten des Dekrets vom 28. November 1919 sind derartige Reisezuschläge nur zulässig, wenn sich ein Anwalt über 5 km von seinem Wohnsitz entfernen muss.

Sie werden angewiesen, in Zukunft bei Festsetzung der Anwaltsgebühren, insbesondere auch bei der Bestimmung der Gebührenforderungen der Armenanwälte gegenüber dem Staat, entsprechend diesem Grundsatz vorzugehen.»

Ferner sah sich der Appellationshof zum Erlass des folgenden Kreisschreibens veranlasst:

I.

«Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement macht die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 29. August 1921 darauf aufmerksam, dass es wiederholt vorgekommen sei, dass infolge der Bestimmung des Art. 144 ZGB Scheidungsklagen betreffend die nämliche Ehe gleichzeitig bei zwei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht und beurteilt werden, was selbstverständlich schwere Unzukämmlichkeiten mit sich bringen könnte.

Um dies möglichst zu vermeiden, weisen wir Sie deshalb an, in denjenigen Fällen, in denen eine Ehescheidungsklage bei Ihnen eingereicht wird und die beklagte Partei nicht im nämlichen Amtsbezirke wie die Klagepartei wohnt, sich von Amtes wegen beim Gerichte des Wohnortes des beklagten Ehegatten zu erkundigen, ob zwischen den in Frage stehenden Eheleuten bereits eine Scheidungsklage rechtshängig gemacht oder in zugesprechendem Sinne beurteilt worden ist und dann, wenn dies seitens des angefragten Gerichts bejaht worden, die Klage nach Art. 191 und 192 ZPO von der Hand zu weisen.

II.

Anlässlich der appellationsweisen Behandlung der erstinstanzlich von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten beurteilten Zivilprozesse haben wir wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Vorschriften des Zivilprozesses willkürlich ausser acht gelassen werden und ein tumultuarisches Verfahren geduldet wird, das den Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes keineswegs entspricht. Wir machen Sie deshalb namentlich auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Nach Art. 186 ZPO findet in den Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichem Richter kein Vorbereitungsverfahren statt; vielmehr hat nach Beendigung des Schriftenwechsels, der **in der Regel** nach Art. 173 ZPO auf Klage und Antwort zu beschränken ist, sofort die Hauptverhandlung nach Art. 187 u. ff. ZPO stattzufinden, in welcher den Parteien gemäss Art. 92 ZPO gestattet ist, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel **bis zum Schlusse der Parteivorträge — aber nicht später** — zu ergänzen (Art. 188) und zu berichtigten.

2. Nach Schluss der ersten Vorträge in der Hauptverhandlung und nach Erledigung allfälliger Vorfragen im Sinne von Art. 191 u. ff. ZPO hat der Richter oder das Gericht sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob eine Beweisführung erforderlich ist oder nicht. Ist ersteres der Fall, so ist — wie Art. 197 ZPO ausdrücklich vorschreibt — eine **formelle Beweisverfügung** zu erlassen, die enthalten soll:

- die Tatsachen, über welche ein Beweis zu führen ist;
- die Partei, die den Beweis zu führen hat;
- die Angabe der Beweismittel, welche zum Beweise dieser einzeln aufgezählten Tatsachen zugelassen werden.

Erst nach **Ausfällung und Eröffnung dieser Beweisverfügung** an die Parteien hat die eigentliche Beweisführung vor dem urteilenden Richter oder Gerichte stattzufinden, wodurch aber nicht ausgeschlossen wird, dass die **Vorbereitungen** für diese eventuelle Beweisführung im Sinne der Art. 186 und 179 ZPO vom Gerichtspräsidenten, beziehungsweise dem Instruktionsrichter bereits vor der Hauptverhandlung getroffen werden sollen, um womöglich den Prozess gleich am **ersten** Termin zu erledigen. Dementsprechend sind vor dem Termin alle notwendigen Beweisurkunden zur Stelle zu schaffen, sämtliche allfällig notwendigen Zeugen und Sachverständigen auf den ersten Hauptverhandlungstermin zu laden und solche — aber nur solche — die am Termin selbst wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen nicht einvernommen werden können, auf dem Rogatorialwege vorher einvernehmen zu lassen.

Auch sind sämtliche Zeugen — deren Abhörung notwendig erscheint — auf den **nämlichen** Termin vorzuladen und abzuhören, es sei denn, dass dies **ausserordentlicher** Verhältnisse halber unmöglich ist. Eine Verteilung der Zeugenabhörungen ohne triftige Gründe auf mehrere Termine ist eine unzulässige Prozessverschleppung. **Neue** Parteianbringen und Berichtigungen sind **während** und **nach** der Beweisführung nur dann zuzulassen, wenn seitens der Parteien **gleichzeitig** auch triftige Entschuldigungsgründe für deren nachträgliche Geltendmachung im Sinne von Art. 93 ZPO glaubhaft gemacht werden. Ist letzteres der Fall, und werden diese neuen Anbringen von der Gegenpartei bestritten, so ist, falls sie erheblich sind, die nach Art. 197 ZPO erlassene Beweisverfügung in diesem Sinne zu ergänzen, bevor zur bezüglichen Beweisabnahme geschritten wird.

3. Ist «Parteiverhör» als Beweismittel zugelassen, so ist es in der Regel zweckmässig, dasselbe vor den Zeugenabhörungen vorzunehmen, da häufig die Streitpunkte durch die **kontradiktorische** Einvernahme der Parteien so vollständig abgeklärt werden, dass hernach auf die Zeugeneinvernahme verzichtet werden kann.

Indem wir Sie auffordern, diese Vorschriften des Zivilprozessgesetzes genau zu befolgen, machen wir Sie noch speziell darauf aufmerksam, dass, wenn auch der bernische Zivilprozess dem Richter möglichst freie Hand in der Wahl der Mittel lässt, um die materielle Wahrheit festzustellen, er doch immerhin das Prozessrechtsverhältnis unabänderlichen gesetzlichen Regeln unterwirft, die weder vom Richter noch von den Parteien willkürlich ausser acht gelassen werden dürfen. Dementsprechend ist es absolut unzulässig, dass der Richter — wie dies ab und zu geschieht — ohne vorher eine Beweisverfügung im oben angeführten Sinne zu erlassen, wie ein Untersuchungsrichter im Strafprozesse vorgeht, Zeugen zitiert und diese über alles mögliche, das die Parteien gar nicht geltend gemacht haben, abhört und gestützt hierauf **ohne Mitwirkung der Parteien** den Prozesstatbestand selbständig feststellt.

III.

Nach Art. II, 1. Al. des Bundesgesetzes betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1921 bestimmt der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Da dies in

nächster Zeit nach Ablauf der Referendumsfrist wohl der Fall sein wird, machen wir Sie schon jetzt darauf aufmerksam, dass das Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes automatisch teilweise eine Abänderung der Zuständigkeit unserer kantonalen Gerichte nach sich zieht. Denn da Art. 7, Al. 2, ZPO die Kompetenz des Appellationshofes als **einzig** Instanz dahin umschreibt, dass er alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu beurteilen habe, «**welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind**», so verschiebt sich tatsächlich seine Kompetenz stets, wenn die eidgenössischen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht abgeändert werden.

Nun bestimmt das zitierte Abänderungsgesetz im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut des Art. 59 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893, dass in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Berufung nur dann zulässig sei, wenn der Streitwert wenigstens Fr. 4000 (statt bisher Fr. 2000) beträgt.

Dies hat zur Folge, dass der Appellationshof in Zukunft zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten als einzige Instanz nur dann zuständig ist, wenn der Streitwert Fr. 4000 beträgt, während andererseits Streitigkeiten, deren Wert Fr. 2000 aber nicht Fr. 4000 erreicht, und die bisher durch den Appellationshof als einzige Instanz beurteilt wurden, nunmehr gemäss Art. 2 Ziff. 7 ZPO durch den Gerichtspräsidenten als erstinstanzlichen Richter zu beurteilen sind.

Hierbei machen wir Sie aber darauf aufmerksam, dass nach Analogie des Art. 415 ZPO diese Abänderung nur bei denjenigen Streitigkeiten zur Anwendung kommt, die nach Inkrafttreten des zitierten Bundesgesetzes rechtshängig gemacht werden. Früher rechtshängige Prozesse sind also auch später von denjenigen Gerichtsbehörden zu beurteilen, die nach der früher geltenden Gesetzgebung hierfür zuständig waren.»

Hinsichtlich der letzten Ziffer dieses Kreisschreibens wurde den Richterämtern am 21. Oktober 1921 mitgeteilt, dass das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. März 1893/6. Oktober 1911 über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 25. Juni 1921 auf 1. November 1921 in Kraft gesetzt worden sei.

Der Appellationshof musste die Wahrnehmung machen, dass einzelne Richterämter bei der Neuordnung der Kinderzuteilung bei Änderungen der Verhältnisse (Art. 157 ZGB) konsequent von der Anhörung der Vormundschaftsbehörde Umgang nehmen. Nun wird die Möglichkeit einer derartigen Begrüssung der Vormundschaftsbehörde im Gesetz zwar allerdings expressis verbis nur in Art. 156 ZGB vorgesehen. Allein es liegt auf der Hand, dass das gleiche auch für die Fälle des Art. 157 ZGB gilt, wo ja materiell die nämlichen Fragen zur Diskussion stehen wie bei Art. 156 ZGB. Im Interesse einer richtigen Kinderzuteilung ist es dringend erwünscht, dass die Vormundschaftsbehörde, welche über die Verhältnisse regelmässig besser orientiert ist als die Gerichtsbehörde, sowohl in den Fällen des Art. 156 als auch in denjenigen des Art. 157 ZGB fleissiger beigezogen wird, als dies bis anhin geschah. Insbesondere sollte von einer Vernehmlassung (in Analogie zu Art. 23 EG zum ZGB) dann nicht Umgang genommen werden, wenn es sich in einem Verfahren nach Art. 157

Obergericht.		21
ewalt	Übertrag	35
aupt-	Vaterschaft	5
	Andere Fälle	<u>14</u>
	Total	54

ZGB um die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt eines geschiedenen Gatten handelt.

Der Appellationshof hat im Berichtsjahre hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Umgehung der I. Instanz, Kompromiss, gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über geistiges Eigentum einlangten:

Aus dem Jahre 1920 hängig	24
Im Jahre 1921 neu hinzugekommen	<u>246</u>
	Total <u>270</u>

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des ersten Urteils	125
In Abänderung des ersten Urteils	47
Durch teilweise Abänderung	14
Nicht eingetreten wurde auf	15
Durch Vergleich, Rückzug oder Abstand	28
Auf andere Weise erledigt	13
Infolge Umgehung der ersten Instanz beurteilt .	5
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	23
Total	270

Für näheres vgl. Tafel I

Als **einige kantonale Instanz** auf Grund von Art. 7, Al. 2 ZPO hat der Appellationshof behandelt:

Aus dem Jahre 1920 hängig	72
Im Jahre 1921 eingelangt	236
Total	308

Hier von wurden erledigt.

Durch Urteil	107
Durch Vergleich	94
Auf andere Weise (Rückzug, Abstand)	27
Total	228

Unerledigt auf das Jahr 1922 übertragen wurden 80 308

Geogam

Gesamtzahl der Zivilgerichtsentscheide		376
Gegen 54 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inklusive 13 Rekurse aus dem Vorjahr).		
Es wurden erledigt:		
Durch Bestätigung der Urteile		25
Durch Abänderung der Urteile		5
Durch teilweise Abänderung		2
Durch Rückzug		9
Nicht eingetreten wurde auf		8
Urteile stehen noch aus		5
	Total	54

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	5
Patent- und Markenstreitigkeiten	1
Forderungen gestützt auf das Obligationenrecht.	24
Ehescheidungen, Status.	5
	Übertrag
	35

Gegen 10 Entscheide wurde der staatsrechtliche Rekurs oder die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen; davon wurden 9 Fälle abgewiesen und auf einen wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Für das weitere wird auf Tafel II verwiesen.

3. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 78 Pr. Dekret.

Es kamen 2 solche Fälle zur Behandlung durch das Plenum; beide wurden dem Handelsgericht überwiesen.

4. Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 36, Dekret vom 22. März 1910.

Es kam ein Fall zur Behandlung; derselbe wurde dem Gewerbegericht überwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen

Es wird auf den besondern Jahresbericht verwiesen, den diese Behörde gemäss Art. 15 SchKG und § 29 EG zum SchKG dem Bundesgericht und dem Appellationshofe zu erstatten hat.

IV. Handelsgericht.

A. Personalbestand

Unter den juristischen Gerichtsmitgliedern trat im Verlaufe des Berichtsjahres insofern eine Änderung ein, als Herr Oberrichter W. Leuenberger durch Be-

schluss des Obergerichtes vom 5. März 1921 ausser der Assisenkammer auch dem Handelsgericht zugeteilt wurde.

Von den kaufmännischen Richtern demissionierten: Ed. von Grenus, Bankier, Bern, ersetzt durch Gottl. Gafner, Bankdirektor, Bern; E. Martz, Chemiker, Liesberg, ersetzt durch S. Ziegler, Fabrikant, Grellingen; der verstorbene Handelsrichter F. Walther-Bucher, Bern, wurde ersetzt durch Traugott Karrer, Kaufmann, Bern.

Der Bestand des Handelsgerichtes auf 31. Dezember 1921 war sonach folgender:

Juristische Gerichtsmitglieder.

Präsident: Oberrichter Roman Fröhlich.

Vize-Präsident: Oberrichter Georges Gobat.

Mitglieder: Oberrichter Max Neuhaus und Oberrichter W. Leuenberger.

Kammerschreiber: Dr. K. Dannegger.

Handelsrichter.

Alter Kanton:

Rupf, Hermann, Brückfeldstrasse 27, Bern.

Wälchli, W., Buchdruckereibesitzer, Bern.

Küenzi, E., Werkzeugfabrikant, Bern.

Karrer, T., Kaufmann, Bern.

Thomet, F., Bern.

Merian, E., i. Fa. Trüssel & Cie., Bern.

Gafner, G., Bankdirektor, Bern.

Schenk, W., Müller, Bern.

Leibundgut, Oskar, Handelsmann, Bern.

Schönemann, G., Comestibles, Bern.

Schoeh, R., Getreidehändler, Bern.

Wyler, F., Schreinermeister, Bern.

Minger, R., Landwirt, Schüpfen.

Stuber, H., Holzhändler, Schüpfen.

Stämpfli, A., Baumeister, Zäziwil.

Joost, Oskar, Käsehändler, Langnau.

Schneider, Gottfried, Lederfabrikant, Biglen.

Rufener, G., Kaufmann, Langenthal.

Schär, J., Bankbeamter, Langenthal.

Christen Max, Burgdorf.

Günter, E., Kaufmann, Burgdorf.

Äbi, Hans, Ingenieur, Burgdorf.

Ammann, U., Maschinenfabrikant, Langenthal.

Seewer, E., Apotheker, Interlaken.

Seiler, E., Hotelier, Interlaken.

Lanz, A., Spediteur, Thun.

Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.

Jordi, A., Kaufmann, Biel.

Olivier, C., Kaufmann, Biel.

Müller, Louis, Uhrenfabrikant, Biel.

Sury, A., Eisenhändler, Biel.

Soldan, K., Kaufmann, Biel.

Müller, G., Baumeister, Bargen.

Schmutz, R., Handelsmann, Büren a./A.

Jura:

Monfrini, Ch., Uhrenfabrikant, Neuenstadt.

Favre, A., Uhrenfabrikant, Cormoret.

Rebetez, J., Fabrikdirektor, Bassecourt.

Bueche, L., architecte, St. Imier.

Russbach, G., industriel, Court.

Erard, Marc, monteur de boîtes, Noirmont.

Dubail, L., Pruntrut.

D'Anacker, Fabrikdirektor, Choindez.

Ziegler, S., Fabrikant, Grellingen.

Jacot, Ch., Uhrenfabrikant, Tramelan.

Huelin, L., gérant de banque, Pruntrut.

Boy de la Tour, Ami, Moutier.

Perrin, J., architecte, Pruntrut.

Gindrat, Léon, fabricant, Tramelan.

Girard, J., marchand de vins, St. Imier.

Bolli, J., Comptable, Rondez.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der eingelaufenen Geschäfte (171) hat sich gegenüber dem Vorjahre (164) etwas vermehrt.

Von den 171 (1920: 164) Klagen entfallen 152 (1920: 138) auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 88, Biel 23, Thun 7, Interlaken 4, Aarwangen 3, Trachselwald 6, Konolfingen 3, Laupen 1, Oberhasle 2, Obersimmental 1, Aarberg 3, Seftigen 1, Burgdorf 4, Frutigen 2, Saanen 2, Signau 1, Erlach 1) und 19 (1920: 26) auf den Jura (Amtsbezirke: Pruntrut 4, Moutier 3, Delsberg 7, Courtelary 2, Laufen 3).

Dazu traten 48 Pendenzen, und zwar:

Pendent seit					
Bis 1 Monat	1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
12	7	2	14	13	—

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 219 (1920: 205). Davon wurden bis Ende Dezember 1921 in 24 Vorverhandlungen (1920: 34) und 147 Hauptverhandlungen (1920: 133) 171 Fälle (1920: 157) erledigt, und zwar:

71 (1920: 55) durch Urteil,

78 (1920: 81) durch Vergleich,

21 (1920: 20) durch Abstand und Rückzug der Klage

1 (1920: 1) durch Ablehnung der Kompetenz.

171 (1920: 157)

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Geschäfte fand der grösste Teil der Sitzungen in Bern statt. Die Bieler Geschäfte wurden in Biel, die jurassischen Geschäfte an dem jeweils geeigneten Orte des Jura verhandelt.

Nicht erledigte Prozesse: 48 (1920: 48).

Pendent seit					
Bis 1 Monat	1–2 Monaten	2–3 Monaten	3–6 Monaten	6–12 Monaten	über 1 Jahr
18	15	10	4	2	4

Von den 4 über 1 Jahr pendenten Prozessen sind 2 gemäss Art. 96 ZPO eingestellt, ein dritter auf Gesuch der Parteien wiederholt eingestellt worden wegen obschwebender Vergleichsverhandlungen zur Vereinigung

des gesamten streitigen Fragenkomplexes aus einem mehr als 10 Jahre dauernden Lieferungsvertrag für elektrische Energie. Der 4. betrifft den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Millionenprozess, der infolge Konkursausbruches des einen der beiden Beklagten von Gesetzes wegen (Art. 207 SchKG) mehrere Monate eingestellt geblieben ist.

Natur der Klagen.

Die 171 eingegangenen Klagen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Geschäftszweige:

Aberkennungsklagen	3
Auftrag	3
Bürgschaft	1
Dienstvertrag	8
Firmenrecht	1
Genossenschaftsrecht	2
Gesellschaftsvertrag	6
Kommission	1
Marken-, Lizenz- und Patentrecht	6
Mäkler- und Provisionsvertrag	5
Mietvertrag	2
Speditions- und Frachtvertrag	9
Unlauterer Wettbewerb	1
Werkvertrag	18
Diverses	3
Kaufvertrag	102
Auto	3
Baumaterialien	4
Chemikalien	3
Heu, Stroh	2
Holz und Holzwaren	24
Kohle, Koks und Torf	7
Lebensmittel	6
Maschinen	4
Metalle und Metallwaren	3
Obst, Gemüse und Süßfrüchte	6
Öl, Fett, Seifen	3
Papier, Bücher	4
Tuchwaren, Kleider	9
Uhren	2
Wein, Bier, Spirituosen	5
Wertpapiere	5
Zigarren	2
Diverses	10
	102
	171

Von den 71 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 50 in die Kompetenz des Bundesgerichts. In 25 Fällen erfolgte Weiterziehung an das Bundesgericht. 21 Rekurse wurden erledigt, und zwar 14 durch Bestätigung, 2 durch Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, 5 durch Rückzug der Berufung.

Die übrigen 5 Rekurse sind noch beim Bundesgericht hängig.

Die am 1. Januar 1921 beim Bundesgericht hängigen 7 Rekurse wurden im Berichtsjahr erledigt, und zwar 4 durch Bestätigung, 1 durch teilweise Abänderung des handelsgerichtlichen Urteils, und 2 durch Rückzug der Berufung.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahr erledigten Fälle Fr. 34,865 (1920: Fr. 31,910)

bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die juristischen Mitglieder Fr. 3291.75 (1920: Fr. 3119.20), an die kaufmännischen Mitglieder 11,769.10 Franken (1920: Fr. 10,796.80) ausbezahlt.

V. Erste Strafkammer des Obergerichts.

A. Personal.

An Stelle des als Oberrichter in den Ruhestand getretenen Herrn Dr. Manuel wurde, mit Amtsantritt vom 1. Januar 1921, Herr Oberrichter Kummer zum Präsidenten der ersten Strafkammer gewählt. Im übrigen erfuhr die Besetzung der Kammer keine Änderung.

B. Gerichtliche Polizei.

Die Zahl der Geschäfte der Beamten der gerichtlichen Polizei wird durch folgende Statistik ausgewiesen:

a) Zahl der eingereichten Anzeigen:

im I. Geschworenenbezirk	6,479
» II. »	11,126
» III. »	6,613
» IV. »	6,240
» V. »	10,632
	Total <u>41,090</u>

b) Dem Richter überwiesen:

im I. Geschworenenbezirk	6,209
» II. »	9,908
» III. »	6,407
» IV. »	5,864
» V. »	10,463
	Total <u>38,851</u>

c) Durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator aufgehoben:

im I. Geschworenenbezirk	986
» II. »	366
» III. »	847
» IV. »	620
» V. »	558
	Total <u>3,377</u>

C. Staatsanwaltschaft.

Im Bestande der Staatsanwaltschaft ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

D. Tätigkeit der ersten Strafkammer.

1. Die I. Strafkammer behandelte im Berichtsjahr:

- a) als **Dreierkammer** (Art. 14 des Organisationsgesetzes) in 77 Sitzungen 881 Geschäfte, worunter 361 Voruntersuchungen;
- b) im **Plenum** in 97 Sitzungen 377 Geschäfte und zwar: appellierte Geschäfte 359, Kassationsbegehren 3, Revisionsbegehren 6, Rehabilitationsbegehren 3, Verjährungseinreden 2, Widerruf des bedingten Straferlasses 4.

Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Dreierkammer:	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1916	103	1086
1917	94	1069
1918	98	1131
1919	94	1264
1920	101	916
1921	77	881
Plenum:	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1916	115	394
1917	102	433
1918	109	464
1919	94	392
1920	101	375
1921	97	377

2. Über die **Verteilung** der **Geschäfte** auf die einzelnen **Amtsbezirke** und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft.

3. Der **Geschäftsgang** der I. Strafkammer war ein normaler. Gegen gröbere Verstöße und Nachlässigkeiten in der Geschäftsführung der Richterämter musste in einem Fall eingeschritten werden.

VI. Assisenkammer.

1. Personelles.

Im ersten Vierteljahr musste sich die Assisenkammer an Stelle des auf Neujahr 1921 als Präsident in die I. Strafkammer übergetretenen Oberrichter Kummer mit Suppleanten behelfen.

Vom 1. April an war Oberrichter Leuenberger neben den bisherigen Mitgliedern Oberrichter Reichel Präsident, und Oberrichter Gobat der Assisenkammer als drittes ordentliches Mitglied zugeteilt.

2. Geschäfte.

a) Die beigedruckte **Geschäftsstatistik** ergibt gegenüber dem Vorjahr bei ungefähr gleichlautender Anzahl der Sitzungstage (148), durchschnittlich drei Sitzungstage pro Woche, eine leichte Abnahme der **Assisengeschäfte**, die jedoch durch eine Zunahme der **Assisenkammerge schäfte** ausgeglichen wird; dagegen übersteigt die Anzahl der vor Assisenkammer erschienenen **Angeklagten** um zirka die Hälfte diejenige der vor Assisen erledigten Fälle.

Ein weiterer Blick auf unsere statistische Tabelle ergibt, dass von sämtlichen durch die Assisenkammer verurteilten Angeklagten 46 % (gegenüber 36 % im Vorjahr) des Vorteils des **bedingten Straferlasses** teilhaftig geworden sind; weniger gross ist das Verhältnis hinsichtlich der vor dem **Assisenhof** Verurteilten, wo diese Rechtswohlthat bloss etwa 16 % (im Vorjahr 19 %) aller Verurteilten gewährt wurde.

Während des ganzen Berichtsjahres blieb im I. Geschworenenbezirk (Oberland) die Mitwirkung der Geschworenen für die Beurteilung der Schuldfrage bloss noch in einem einzigen Fall notwendig.

Hervorzuheben ist ferner, dass der Assisenbezirk **Mittelland** (Amtsbezirk Bern mit Schwarzenburg und

Seftigen) durchschnittlich so viel Arbeit wie **drei andere Bezirke zusammen** erfordert.

b) Ein starkes Kontingent der Angeklagten lieferten wieder die «**Jugendlichen**», welche mit 46 Bestraften 20 % aller während des Berichtsjahres **Verurteilten** ausmachen. Weitaus die meisten strafbaren Handlungen der «**Jugendlichen**» sind Eigentumsdelikte und werden im Alter von 19 bis 20 Jahren begangen.

c) Während des Berichtsjahres musste in 6 Fällen der **Widerruf des bedingten Straferlasses** ausgesprochen werden.

Diese 6 Fälle beziehen sich auf Urteile der Assisenkammer (5) und des Assisenhofes (1) aus den Jahren 1918 (1 Fall), 1919 (2), 1920 (3) und ergeben somit, dass die Anzahl der im Berichtsjahr notwendig gewordenen Widerrufe in einem geringen Verhältnis zu der Gesamtzahl der in den 3 vorausgehenden Berichtsjahren des Vorteils des bedingten Strafvollzugerlasses teilhaftig gewordenen Verurteilten, (nämlich: 1918 57 bedingt Verurteilte, 1919 96 und 1920 71) steht. Allerdings muss bemerkt werden, dass die Probefrist am Ende des Berichtsjahres nur für den kleinen Teil der während den Jahren 1918, 1919 und 1920 mit bedingtem Straferlass Verurteilten abgelaufen war; die gemachten Erfahrungen aus den früheren Jahren lassen jedoch keine starke Zunahme der bis jetzt registrierten Widerrufe erwarten, so dass der gemachte Vorbehalt für das Gesamtverhältnis zwischen bedingtem Straferlass und Widerruf nicht wesentlich in Betracht fällt.

d) In einem Fall, wo die Berner Geschworenen für einen moralisch stark verdorbenen jugendlichen Angeklagten **mangelnde Unterscheidungskraft** für die von ihm gemeinsam mit einem andern jungen Burschen begangene Vergewaltigung eines Mädchens angenommen hatten, so dass die Assisenkammer diesen Angeklagten straflos erklären musste, wurde vom Regierungsrat, auf Antrag der Assisenkammer, als **Sicherungs- und Erziehungsmassnahme**, die administrative Versetzung dieses in sittlicher Hinsicht sehr gefährdeten jungen Delinquents in die Anstalt Trachselwald auf vorläufig 2 Jahre angeordnet, unter Vorbehalt weiterer Sicherungsmassnahmen.

3. Sitzungsgelder.

Die im Geschäftsbericht für 1920 erwähnte Reduktion der Sitzungsgelder für **Gerichtspräsidenten als ausserordentliche Suppleanten** der Assisenkammer von Fr. 20 auf Fr. 10 wurde dahin modifiziert, dass diese Reduktion nurmehr eintreten soll, wenn die Dauer der Sitzung 4 Stunden nicht übersteigt.

Für **andere Suppleanten** ist vom Regierungsrat eine Erhöhung der Sitzungsgelder von Fr. 20 auf Fr. 30, wenn die Sitzungen 4 Stunden übersteigen, und eine besondere Zulage von Fr. 10 für Aktenstudium, wenn der Suppleant zugleich Verhandlungsleiter ist, beschlossen worden.

4. Lokalitäten.

Die Assisenkammer wird durch die Beschlagnahme ihrer Lokalitäten durch Bezirkssteuerkommissionen und deren Sekretariate in der Abhaltung ihrer Sitzungen weiter gestört, namentlich trifft dies für **Burgdorf** in unzulässiger Weise zu, wo sich das Sekretariat für das ganze Jahr dauernd eingerichtet hat und im Assisenraum,

sogar ohne Befragung der Assisenkammer, bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind, welche den Assisensaal seinem Zweck völlig entfremden und in den räumlichen Verhältnissen arge Unzukommlichkeiten geschaffen haben.

Auf Reklamation der Assisenkammer bei der Justizdirektion wurde die Wegnahme der eingebauten Schränke und Regale aus dem Assisensaal versprochen auf den Zeitpunkt, wo es möglich werde, für die Bezirkssteuerkommission andere Lokale zu finden. Da bis jetzt keine Änderung eingetreten und für die nächste Zeit auch keine in Aussicht gestellt ist, sieht sich die Assisenkammer neuerdings veranlasst, auch an dieser Stelle dringend das Verlangen zu stellen, diesen unhaltbaren Zustand im Schloss Burgdorf aufzuheben und dem Assisensaal wieder ein den darin stattfindenden Gerichtsverhandlungen würdiges Aussehen zu geben.

Die bereits vor mehr als 10 Jahren und seither versprochene Einrichtung von **ausbruchssicheren Krankenzellen** für leidende Untersuchungsgefangene in den Bezirksgefängnissen oder in geeigneten Spitätern lassen trotz den immer wieder gestellten dringenden Ansuchen immer noch auf sich warten.

VII. Versicherungsgericht.

A. Personalbestand.

Seit der am 17. Oktober 1918 erfolgten Neubesetzung des Gerichts sind im Bestande der Richter keine Änderungen eingetreten. Ein Wechsel erfolgte einzig in der Führung des Sekretariates, indem der auf Ende Oktober 1921 aus dem Staatsdienste ausgetretene Kammerschreiber von Steiger ersetzt wurde durch Kammerschreiber R. Loder.

Die Besetzung des Gerichts ist demnach auf Ende Dezember 1921 folgende:

Präsident: Oberrichter Paul Kasser.

Mitglieder: Oberrichter Hermann Marti, Oberrichter Louis Chappuis.

Sekretariat: Kammerschreiber R. Loder.

B. Geschäftsgang und statistische Angaben.

Die Zahl der im Berichtsjahr eingelaufenen Geschäfte (55) — von denen 41 auf den alten Kantonsteil und 14 auf den Jura fallen — ist gegenüber derjenigen pro 1920 (64) etwas zurückgegangen. Hierzu kommen jedoch 18 unerledigte Geschäfte aus dem Jahre 1920, so dass die Gesamtzahl der auf 1921 fallenden Versicherungsstreitigkeiten (73) diejenige des Vorjahrs (72) übersteigt. Ebenso die Zahl der erledigten Geschäfte. Bis Ende Dezember 1921 wurden 56 Fälle er-

ledigt (pro 1920: 54) und zwar 29 in einzelrichterlicher Kompetenz (Streitwert bis Fr. 800) und 27 in die Kompetenz des Gesamtgerichts (Streitwert über Fr. 800) fallende Streitigkeiten. Es waren somit Ende 1921 noch 17 Geschäfte unerledigt, von denen indessen die Mehrzahl erst im November und Dezember 1921 rechtsfähig gemacht worden ist.

Kompetenz	Erledigt			Unerledigt	Total
	Abstand Rückzug	Ver- gleich	Urteil		
a) Einzelrichter . . .	8	14	14	9	45
b) Plenum . . .	5	9	6	8	28
Total	13	23	20	17	73

Das Gesuch um Erteilung des Armenrechts wurde in 21 Fällen gestellt und in 19 gewährt.

Während gegen die Urteile des Versicherungsgerichts im Jahre 1920 in 6 Fällen die Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht eingereicht worden ist, erfolgte dies im Berichtsjahr in bloss 2 Fällen, die noch pendent sind.

Die gegenüber der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt gemachten Ansprüche betrafen Versicherungsleistungen aus Art. 120, lit. a, KrUVG, mit Ausnahme eines einzigen, der sich auf lit. b leg. eit. stützt.

VIII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen.

Tafel IX gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäften Aufschluss.

Bern, den 21. April 1922.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:
Thormann.

Der Obergerichtsschreiber:
Stauffer.

Übersicht der im Jahre 1921 beim Appellationshof des Kantons Bern infolge Appellation, Umgehung der ersten Instanz oder Kompromiss anhängig gemachten und beurteilten Zivilrechtsstreitigkeiten.

Tafel I.

Amtsbezirke			Von 1920 hängig		Im Jahre 1921 eingelangt		Erledigt durch Urteil		Gegenstand der erledigten Geschäfte											
									Bestätigt					Nicht eingetreten						
									Algeändert		Teilweise bestätigt		angeändert		Vergleich, Rückzug oder Abstand		Auf andere Weise erledigt		Unerledigt auf das Jahr 1922 übergetragen	
Aarberg			1		2				1		1									
Aarwangen			7		5		3		1		1									
Bern			28		93		51		14		6		2		12		7		8	
Biel			2		2		2		—		2		1		2		2		6	
Büren			6		6		4		—		—		—		—		—		—	
Burgdorf			8		8		3		2		1		1		—		—		—	
Courtelary			8		8		6		—		—		—		—		—		—	
Delsberg			1		1		—		1		—		2		—		—		—	
Erlach			6		6		3		2		—		1		—		—		—	
Fraubrunnen			4		4		1		3		—		—		—		—		—	
Freibergen			1		1		1		—		—		—		—		—		—	
Frutigen			4		4		2		1		—		—		—		—		—	
Interlaken			9		9		5		—		3		—		—		—		—	
Konolfingen			5		4		2		1		—		1		—		—		—	
Laufen			3		4		2		1		—		2		—		—		—	
Laupen			5		3		1		1		—		1		—		—		—	
Münster			6		6		1		—		3		—		1		—		—	
Neuenstadt			4		4		2		1		—		2		—		—		—	
Nidau			1		1		—		3		—		1		—		—		—	
Oberhasle			6		6		4		—		2		—		1		—		—	
Pruntrut			2		2		4		—		1		—		2		—		—	
Saanen			2		2		1		—		1		—		1		—		—	
Schwarzenburg			1		1		1		—		1		—		1		—		—	
Seftigen			1		1		1		—		1		—		1		—		—	
Signau			1		1		1		—		1		—		1		—		—	
Ober-Simmenthal			4		4		3		1		—		1		—		—		—	
Nieder-Simmenthal			21		21		11		5		—		2		5		1		1	
Thun			3		3		5		2		—		2		1		4		6	
Trachselwald			2		2		5		2		—		4		4		1		1	
Wangen			1		1		1		—		—		—		1		1		1	
Total			21		239		125		47		14		14		26		13		21	
					be-urteilt															
Umgebung der I. Instanz			2		7		5		—		1		2		—		1		4	
Markenschutzstreitigkeiten			1		—		—		—		—		1		—		—		2	
Kompromiss			—		—		—		—		1		—		—		—		—	
Total dieser Geschäfte			3		7		5		—		1		2		—		1		4	
Gesamtzahl der Zivilgeschäfte			24		246		130		47		14		15		28		13		23	

Tafel II.

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons

Amtsbezirke	Entmündigungs-begehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Armenrechts-begehren			Exequatur-gesuche			Rekusations-gesuche			
	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Total	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	Nichtentretenden	abgewiesen
Aarberg	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	—	—	—	—	—	—	14	1	—	15	—	—	—	—	—	—
Bern	4	1	—	—	—	—	92	51	1	144	3	1	1	—	—	1
Biel	—	—	—	—	—	—	45	19	1	65	—	—	—	—	—	1
Büren	—	—	—	—	—	—	7	2	—	9	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	12	6	—	18	—	—	—	—	—	—
Courtelary	—	—	—	—	—	—	15	2	—	17	—	—	1	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Erlach	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	8	1	—	9	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—	7	2	—	9	—	—	—	—	—	—
Konolfingen	—	—	—	—	—	—	11	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	4	1	—	5	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—	—	10	2	—	12	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	1	5	4	—	9	—	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	4	2	—	6	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	5	2	—	7	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	—	—	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—	—	28	8	—	36	—	—	—	—	—	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	6	1	—	7	—	—	—	—	—	—
Wangen	—	—	—	—	—	—	5	4	—	9	—	—	—	—	—	—
Total	4	1	—	—	1	—	314	121	2	437	3	1	2	1	—	1

Bern im Jahre 1921 beurteilten Justizgeschäfte.

Tafel II.

Tafel III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Aussöhnungsversuche	Armenrechtsbegehren in endgültiger Zuständigkeit	Geschäfte des Gerichtspräsidenten											
			im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO											
			Zivilrechtliche Streitigkeiten				Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)				Rechtsachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB			
Aarberg	54	—	8	103	—	2	3	—	—	7	1	59	32	19
Aarwangen	46	1	13	83	—	—	—	—	—	—	—	68	10	8
Bern	814	—	142	928	—	36	—	—	—	2	—	13	12	11
Biel	236	2	53	286	11	—	—	—	—	—	—	416	239	198
Büren	47	—	10	75	1	—	—	—	—	—	—	42	24	11
Burgdorf	64	—	23	80	2	—	—	—	—	—	—	55	26	14
Courtelary	93	—	20	134	2	—	—	—	—	5	11	78	26	32
Delsberg	68	—	3	66	10	—	—	—	—	—	—	59	15	1
Erlach	17	—	3	28	—	—	—	—	—	2	—	24	5	—
Fraubrunnen	41	—	11	75	1	—	—	—	—	6	—	37	45	1
Freibergen	43	—	—	62	—	—	—	—	—	—	—	37	25	1
Frutigen	46	1	5	68	1	—	—	—	—	2	—	23	30	13
Interlaken	78	1	12	151	9	—	—	—	—	1	—	124	35	3
Konolfingen	66	2	11	84	—	—	—	—	—	7	—	66	19	6
Laufen	37	—	2	67	1	—	—	—	—	4	—	33	12	21
Laupen	10	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	6	3	4
Münster	73	—	7	98	—	—	—	—	—	2	—	59	32	3
Neuenstadt	18	—	3	7	2	—	—	—	—	1	4	11	3	—
Nidau	35	2	16	110	6	—	—	—	—	1	—	70	30	7
Oberhasle	14	—	3	41	—	3	—	—	—	1	—	24	13	2
Pruntrut	133	1	13	275	9	3	2	—	—	2	—	228	42	21
Saanen	30	1	1	82	—	—	2	—	—	1	—	39	43	3
Schwarzenburg	19	—	3	24	—	—	—	—	—	2	—	12	13	1
Seftigen	57	—	11	103	—	3	—	—	—	10	—	77	27	9
Signau	33	—	7	42	2	1	—	—	—	9	7	34	15	9
Ober-Simmenthal . . .	83	—	5	104	—	—	—	—	—	3	—	24	36	41
Nieder-Simmenthal . . .	56	—	4	81	3	1	—	—	—	—	—	44	25	11
Thun	115	2	40	130	7	—	—	—	—	16	—	100	19	28
Trachselwald	48	2	10	31	—	—	—	—	—	1	—	13	10	9
Wangen	51	2	11	71	2	1	—	—	—	7	1	47	16	12
<i>Total</i>	2525	18	456	3498	111	33	99	46	2154	984	479	220	3	

im Jahre 1921 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III.

als einziger Instanz

im summarischen Verfahren gem. Art. 305—316 ZPO

												Amtsbezirke	
Rechtsöffnungen (Art. 317,3; 320 ZPO)	Andere Schuldabreisungs- und Konkursachen (Art. 317 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gem. Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozessabhängigkeit (Art. 326; 327, Alinea 2, ZPO)	Streitigkeiten im Vollstreckungs- verfahren (Art. 402 ff. ZPO)		Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 noch unerledigt	Durch Appellation weitergezogen			
11	12	21	—	—	40	4	—	—	—	—	—	Aarberg.	
10	17	8	14	6	43	3	7	25	16	2	—	Aarwangen.	
—	—	116	—	—	75	—	25	398	13	—	—	I)	Bern.
276	857	—	409	89	700	22	398	30	30	1	—	II	
—	—	—	409	89	429	26	17	—	—	—	—	III	Biel.
81	88	90	17	4	239	10	25	—	—	—	—	Büren.	
15	1	1	9	8	30	4	—	—	—	—	—	Burgdorf.	
26	8	58	55	1	115	3	14	—	—	—	—	Courtelary.	
38	28	34	—	—	95	—	5	—	—	—	—	Delsberg.	
22	35	30	5	—	86	—	6	—	—	—	—	Erlach.	
5	13	—	—	—	7	—	11	—	—	—	—	Fraubrunnen.	
19	11	4	16	8	38	18	2	—	—	—	—	Freibergen.	
24	26	8	—	—	58	—	—	—	—	—	—	Frutigen.	
7	29	55	1	—	36	—	56	—	—	—	—	Interlaken.	
37	84	29	7	—	109	10	26	—	12	—	—	Konolfingen.	
10	11	17	13	2	35	7	2	—	9	—	—	Laufen.	
34	20	4	3	—	34	—	27	—	—	—	—	Laupen.	
5	3	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	Münster.	
52	2	9	9	—	72	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.	
22	14	5	—	—	37	4	—	—	—	—	—	Nidau.	
26	13	31	1	1	62	8	2	—	—	—	—	Oberhasle.	
9	—	71	—	3	5	78	—	—	—	—	4	Pruntrut.	
110	169	12	4	5	183	111	6	—	—	—	—	Saanen.	
12	12	1	7	1	13	14	6	—	—	—	—	Schwarzenburg.	
6	1	9	5	1	17	—	—	—	5	—	—	Seftigen.	
12	6	3	—	—	18	3	—	—	—	—	—	Signau.	
14	9	6	6	—	26	2	4	—	3	—	—	Ober-Simmenthal.	
7	10	5	4	1	14	4	9	—	—	—	—	Nieder-Simmenthal.	
16	19	17	2	2	47	5	4	—	—	—	—	Thun.	
48	38	155	8	1	30	24	194	—	2	—	—	Trachselwald.	
6	8	4	—	6	21	3	—	—	—	—	—	Wangen.	
9	11	44	28	5	69	11	12	5	—	—	—	Total.	
969	1553	1256	303	55	2791	368	862	115	5	—	—		

Tafel III. (Fortsetzung.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Gerichtspräsidenten									
	im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO)									
	Zivilrechtliche Streitigkeiten	Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	Rechissachen im Sinne von Art. 3 EG z. ZGB	Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	
Aarberg	2									
Aarwangen	2	4								
Bern	156	64								
	I									
	III	88								
Biel	39	7								
Büren	8	3								
Burgdorf	7	2								
Courtelary	6	8								
Delsberg	25									
Erlach										
Fraubrunnen										
Freibergen	7	5								
Frutigen	3	1								
Interlaken	7	6								
Konolfingen	8	2								
Laufen	12	1								
Laupen										
Münster	8	3								
Neuenstadt	3	7								
Nidau	5	3								
Oberhasle	1									
Pruntrut	14	17								
Saanen	2	1								
Schwarzenburg	1									
Seftigen	8	1								
Signau	3									
Ober-Simmenthal	5									
Nieder-Simmenthal	12	4								
Thun	9	4								
Trachselwald	3	1								
Wangen	3	5								
Total	452	168	9	29	176	136	50	296	59	

im Jahre 1921 behandelten Justiz- und Zivilgeschäfte.

Tafel III. (Fortsetzung.)

als erster Instanz

im summarischen Verfahren (Art. 305—316 ZPO)											Amtsbezirke	
										Hiervon wurden:		
										Durch Urteil erledigt		
2	4	Andere Schuldabtretungen und Konkursachen (Art. 317; 336,1 ZPO)	Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG z. ZGB (Art. 322; 336,2 ZPO)	Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshängigkeit (Art. 336; 327,2; 336,3 ZPO)						Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Amtsbezirke	
10	16				2	7				2		
147	1375				1	17				10		
						1				1136		
9	687				12	12				643		
7	59				3	56				33		
9	82				1	41				66		
15	271				1	19				149		
12	128				3	130				21		
						19				103		
7	65				2	5				25		
6	108				1	5				5		
4	57				3	64				1		
14	235				2	17				41		
6	30				2	6				3		
3	8				2	6				1		
						6				8		
3	68				1	6				1		
						6				2		
3	2				1	68				5		
						68				44		
10	82				5	5				1		
1	5				2	11				1		
5	51				2	20				1		
3	3				3	8				2		
3	65				5	40				2		
3	2				5	5				47		
3	65				2	5				4		
3	169				10	5				5		
9	9				14	167				2		
15	169				14	167				22		
9	88				1	1				3		
15	156				1	17				14		
3	18				4	2				3		
2	38				1	19				9		
					1	1				38		
308	3870	51	48	945	305	2943	84	87	1159	38	Total.	

Tafel III. (Schluss.)

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Geschäfte des Amtsgerichts										
	Streitigkeiten gem. Art. 3, Al. 1, ZPO aus		Hiervon wurden:					Streitigkeiten gem. Art. 3, Alinea 2, ZPO			
	Obligationenrecht	Zivilgesetzbuch	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Eheählichkeit oder Aberkennung	Übrige Rechtsachen	
Aarberg	3	—	1	—	—	2	—	10	3	—	
Aarwangen	3	—	2	13	4	17	—	9	1	—	
Bern	61	—	27	—	—	—	—	175	31	7	
Biel	15	—	15	—	—	—	—	48	7	6	
Büren	2	2	2	—	—	1	—	7	3	—	
Burgdorf	2	—	—	3	—	2	—	16	10	1	
Courtelary	10	1	6	1	1	1	—	26	2	—	
Delsberg	4	3	3	1	—	—	—	6	3	1	
Erlach	1	1	1	—	—	—	1	3	4	1	
Fraubrunnen	4	1	1	—	—	2	—	4	10	1	
Freibergen	3	2	2	—	1	—	—	—	—	—	
Frutigen	1	1	1	1	—	—	—	3	5	—	
Interlaken	4	1	2	1	1	1	—	14	7	1	
Konolfingen	1	1	1	—	—	1	—	15	9	—	
Laufen	5	—	2	—	—	3	—	3	—	—	
Laupen	—	4	3	—	—	—	—	2	3	—	
Münster	5	—	2	—	1	—	—	18	4	—	
Neuenstadt	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	
Nidau	4	—	2	—	—	2	—	8	6	—	
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	
Pruntrut	12	8	14	2	1	3	—	13	3	4	
Saanen	2	1	—	3	—	—	—	2	1	—	
Schwarzenburg	3	—	1	2	—	—	—	6	—	—	
Seftigen	1	1	1	1	—	—	—	10	3	—	
Signau	3	—	1	2	—	—	—	7	2	1	
Ober-Simmenthal	3	1	—	3	—	—	—	4	2	—	
Nieder-Simmenthal	2	1	1	2	—	—	—	7	1	—	
Thun	10	5	—	2	—	3	—	24	20	5	
Trachselwald	3	—	—	1	—	1	—	3	4	3	
Wangen	2	—	—	1	—	1	—	7	5	3	
<i>Total</i>	171	20	96	42	9	44	1	454	151	37	

im Jahre 1921 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III. (Schluss.)

Geschäfte des Amtsgerichts												Amtsbezirke	
Hiervon wurden:						Hiervon wurden:							
Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen	Entminnigungs- und Aufhebungs- verfahren gemäss Art. 34; 40 EG z. ZGB	Durch Urteil erledigt	Durch Abstand oder Vergleich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar 1922 unerledigt	Durch Appellation weitergezogen			
12	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	Aarberg.	
4	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	Aarwangen.	
165	—	—	—	12	33	45	29	—	—	—	—	I }	
51	—	—	—	—	10	5	5	—	—	—	—	II }	
8	—	—	—	—	2	5	3	—	—	—	—	Bern.	
20	—	—	—	—	4	10	6	—	—	—	—	III }	
17	—	—	—	—	2	4	4	—	—	—	—	Biel.	
9	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	Büren.	
8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	Burgdorf.	
11	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	—	Courtelary.	
4	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	Delsberg.	
17	—	—	—	—	2	7	4	—	—	—	—	Erlach.	
17	—	—	—	—	7	6	10	—	—	—	—	Fraubrunnen.	
2	—	—	—	—	1	13	1	—	—	—	—	Freibergen.	
5	—	—	—	—	8	—	1	—	—	—	—	Frutigen.	
13	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	Interlaken.	
12	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	Konolfingen.	
2	—	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	Laufen.	
15	—	—	—	—	3	11	8	—	—	—	—	Laupen.	
3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	Münster.	
3	—	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	Neuenstadt.	
7	—	—	—	—	5	10	8	—	—	—	—	Nidau.	
6	—	—	—	—	4	3	1	—	—	—	—	Oberhasle.	
6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Pruntrut.	
7	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	Saanen.	
33	—	—	—	14	4	16	9	—	—	—	—	Schwarzenburg.	
5	—	—	—	—	4	1	1	—	—	—	—	Seftigen.	
7	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	Signau.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ober-Simmenthal.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nieder-Simmenthal.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Thun.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Trachselwald.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wangen.	
469	32	18	123	49	181	122	4	19	36	8	Total.		

Tafel IV.

Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An-geschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	5	5	1	1	3
	Interlaken	13	14	8	—	4
	Konolfingen	8	8	1	1	1
	Oberhasle	2	3	—	—	3
	Nieder-Simmenthal	14	14	2	2	—
	Ober-Simmenthal	7	7	1	1	2
	Saanen	2	2	—	—	1
	Thun	18	21	4	3	6
II.		69	74	17	8	20
	Bern, Korrekt. Gericht	40	47	19	5	9
	Bern, Polizeirichter	86	93	21	16	7
	Schwarzenburg	9	10	4	2	1
	Seftigen	9	11	3	3	2
III.		144	161	47	26	19
	Aarwangen	12	13	3	2	2
	Burgdorf	4	9	3	—	4
	Fraubrunnen	3	3	—	1	—
	Signau	7	7	2	—	2
	Trachselwald	3	3	—	1	—
IV.	Wangen	4	6	2	—	1
		33	41	10	4	9
	Aarberg	6	6	2	—	1
	Biel	32	41	15	3	9
	Büren	10	12	3	—	4
	Erlach	9	13	5	4	—
	Laupen	8	23	13	2	—
V.	Nidau	3	3	—	—	—
		68	98	38	9	14
	Courtelary	6	7	3	1	—
	Delsberg	7	8	4	1	—
	Freibergen	4	4	—	—	2
	Laufen	7	7	2	1	1
	Münster	10	10	—	—	—
	Neuenstadt	6	6	1	1	2
	Pruntrut	5	7	—	1	—
		45	49	10	5	5
Total		359	423	122	52	67

Strafkammer.

Tafel IV.

Frei-sprechung	Kassation	Forums-verschluss	Fallenlassen der Appellation		Rückzug der Klage Vergleich	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			Parteien	Staats-anwalt			
—	—	—	—	—	—	—	Frutigen.
—	—	1	—	1	—	—	Interlaken.
2	—	—	2	1	—	—	Konolfingen.
—	—	—	—	—	—	—	Oberhasle.
1	1	4	2	2	—	—	Nieder-Simmenthal.
1	—	1	1	—	—	—	Ober-Simmenthal.
1	—	—	—	—	—	—	Saanen.
5	—	—	2	1	—	—	Thun.
10	1	6	7	5	—	—	
8	1	—	4	1	—	—	Bern, Korrekt. Gericht.
19	2	15	5	7	1	—	Bern, Polizeirichter.
—	—	2	—	1	—	—	Schwarzenburg.
2	—	1	—	—	—	—	Seftigen.
29	3	18	9	9	1	—	
4	—	—	1	1	—	—	Aarwangen.
—	—	1	—	—	—	1	Burgdorf.
—	—	—	2	—	—	—	Fraubrunnen.
—	—	1	1	1	—	—	Signau.
1	—	1	—	—	—	—	Trachselwald.
—	1	2	—	—	—	—	Wangen.
5	1	5	4	2	—	1	
—	—	3	—	—	—	—	Aarberg.
5	2	1	2	4	—	—	Biel.
1	—	4	—	—	—	—	Büren.
1	—	1	1	1	—	—	Erlach.
6	—	—	1	1	—	—	Laupen.
1	1	—	—	1	—	—	Nidau.
14	3	9	4	7	—	—	
1	1	1	—	—	—	—	Courtelary.
1	—	1	—	1	—	—	Delsberg.
1	—	1	—	—	—	—	Freibergen.
2	—	1	—	—	—	—	Laufen.
3	—	1	3	3	—	—	Münster.
2	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
2	—	—	1	3	—	—	Pruntrut.
12	1	5	4	7	—	—	
70	9	43	28	30	1	1	Total

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tafel V.

Angeklagten im Jahre 1921 und der einzige von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäft.

Tafel V.

Anklagekammer.

Tafel VI.

40

Obergericht.

Geschworenen- bezirke	Amtsbezirke	Vor- unter- suchungen	Zahl der Ange- schuldigten	Assisen	Assisen- kammer	Korrektio- nelles Gericht	Korrektio- nelle Richter	Polizei- Richter	Aufhebung der Kosten			Einstellung gemäss Art. 242 St.-V.	Rückweisung an den Unter- suchungsrichter gemäss Art. 240 St.-V.	Öffentliche Klage erloschen	
									an den mit Entschädigung	Staat ohne	an Ange- schuldigte				
I.	Frutigen . . .	7	13	1	5	1	2	—	2	—	1	—	—	1	—
	Interlaken . . .	15	33	—	9	2	5	—	3	8	5	—	1	—	—
	Konolfingen . . .	4	5	2	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—
	Oberhasle . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Saanen . . .	5	6	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
	Ober-Simmenthal . . .	6	10	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	3	—
	Nieder-Simmenthal . . .	5	15	—	1	6	—	1	4	3	—	—	—	—	—
II.	Thun . . .	17	24	—	6	4	2	—	4	4	4	—	—	—	—
		59	106	3	23	20	9	1	15	19	11	—	1	4	—
	Bern . . .	125	215	45	51	29	9	4	14	42	10	8	1	2	—
	Schwarzenburg . . .	7	13	—	—	4	2	—	7	—	—	—	—	—	—
	Seftigen . . .	10	14	1	2	1	—	1	6	2	—	1	—	—	—
III.		142	242	46	53	34	11	5	27	44	10	9	1	2	—
	Aarwangen . . .	11	13	—	4	3	3	—	1	1	1	—	—	—	—
	Burgdorf . . .	7	9	2	4	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fraubrunnen . . .	5	5	1	1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—
	Signau . . .	6	7	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1
	Trachselwald . . .	13	22	1	5	5	2	—	3	3	2	—	1	—	—
	Wangen . . .	8	19	1	4	5	2	—	5	2	—	—	—	—	—
IV.		50	75	5	20	16	11	—	10	6	5	—	1	—	1
	Aarberg . . .	5	5	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—
	Biel . . .	27	49	18	6	5	—	—	8	7	2	1	—	1	1
	Büren . . .	5	5	—	1	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Erlach . . .	5	13	3	2	—	1	—	—	6	1	—	—	—	—
	Laupen . . .	3	6	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nidau . . .	6	9	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—
V.		51	87	22	14	10	4	1	8	22	3	1	—	1	1
	Courteulary . . .	18	24	1	3	2	1	4	—	11	—	1	—	1	—
	Delsberg . . .	13	19	1	2	6	—	1	2	5	2	—	—	—	—
	Freibergen . . .	6	14	—	—	4	2	—	2	4	—	2	—	—	—
	Laufen . . .	7	10	—	1	1	1	1	3	1	—	1	1	—	—
	Münster . . .	6	8	—	1	3	—	—	1	—	1	—	2	—	—
	Neuenstadt . . .	2	6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—
	Pruntrut . . .	7	12	1	5	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—
		59	93	3	12	16	4	6	14	22	8	4	3	1	—
	Total	361	603	79	122	96	39	13	74	113	37	14	6	8	2

**Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1921.**

Tafel VII.

Geschworenenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrektionelles Gericht			Korrektioneller Richter			Polizeirichter					
			Angeschuldigte	Freigesprochen		Angeschuldigte	Freigesprochen		Angeschuldigte	Freigesprochen				
				mit	ohne		mit	ohne		mit	ohne			
I.	Frutigen . . .	202	29	—	2	27	51	—	18	33	446	—	17	429
	Interlaken . . .	169	64	—	7	57	218	12	35	171	1,057	19	47	991
	Konolfingen . . .	72	12	—	1	11	160	1	23	136	540	4	16	520
	Oberhasle . . .	36	6	1	2	3	18	—	2	16	234	—	12	222
	Nieder-Simmenthal .	141	17	—	1	16	58	3	6	49	627	4	22	601
	Ober-Simmenthal .	124	12	—	1	11	14	—	1	13	290	7	29	254
	Saanen . . .	62	3	—	—	3	53	2	9	42	227	5	24	198
	Thun . . .	180	70	—	7	63	93	—	17	76	1,085	7	41	1,037
II.		986	213	1	21	191	665	18	111	536	4,506	46	208	4,252
	Schwarzenburg .	31	23	1	1	21	41	—	7	34	369	3	14	352
	Seftigen . . .	101	17	1	1	15	83	2	7	74	548	4	21	523
	Bern . . .	234	471	5	106	360	1309	8	848	453	6,944	21	1227	5,696
III.		366	511	7	108	396	1433	10	862	561	7,861	28	1262	6,571
	Aarwangen . . .	148	35	—	2	33	82	1	3	78	1,169	5	15	1,149
	Burgdorf . . .	196	47	—	—	47	29	1	—	28	1,239	—	11	1,228
	Fraubrunnen . . .	170	36	—	3	33	51	1	1	49	711	4	11	696
	Signau . . .	101	18	—	2	16	101	—	9	92	654	3	15	636
	Trachselwald . . .	108	23	—	—	23	35	—	5	30	587	—	16	521
	Wangen . . .	124	40	3	2	35	27	—	1	26	807	2	31	774
IV.		847	199	3	9	187	325	3	19	303	5,117	14	99	5,004
	Aarberg . . .	296	25	—	—	25	63	—	8	55	914	2	24	888
	Biel . . .	127	91	1	19	71	230	—	65	165	1,770	18	111	1,641
	Büren . . .	74	6	—	1	5	38	—	9	29	619	4	48	567
	Erlach . . .	49	11	—	—	11	21	—	2	19	251	3	17	231
	Laupen . . .	40	4	—	2	2	11	—	—	11	443	8	10	425
	Nidau . . .	34	27	—	6	21	57	—	10	47	455	—	40	415
V.		620	164	1	28	135	420	—	94	326	4,452	35	250	4,167
	Freibergen . . .	37	17	—	—	17	72	1	7	64	613	6	55	552
	Courtelary . . .	56	45	—	—	45	311	1	7	303	1,459	—	32	1,427
	Delsberg . . .	133	35	—	2	33	68	4	12	52	977	7	43	927
	Laufen . . .	144	17	—	2	15	62	—	21	41	654	—	62	592
	Münster . . .	110	98	3	20	75	264	15	99	150	1,284	29	80	1,175
	Neuenstadt . . .	49	6	—	—	6	23	—	2	21	255	2	7	246
	Pruntrut . . .	29	49	—	1	48	216	1	17	198	2,336	4	101	2,231
	Total	558	267	3	25	239	1016	22	165	829	7,578	48	380	7,150
		3377	1354	15	191	1148	3859	53	1251	2555	29,514	171	2199	27,144

Statistik über die im Jahre 1921 durch den Assisenhof und die Assisenkammer des Kantons Bern verurteilten „jugendlichen Verbrecher“.

Tafel VIII.

Jahr	Deliktsarten	Alter der Verurteilten					Verurteilt durch		Total
		15—16	16—17	17—18	18—19	19—20	Assisen	Assisenkammer	
1921	Vermögensdelikte und Fälschungen	1	5	7	10	12	4	31	35
	Sittlichkeitsdelikte	—	—	1	1	5	5	2	7
	Andere Delikte	—	—	—	1	3	2	2	4
<i>Summa</i>		1	5	8	12	20	11	35	46

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1921.

Tafel IX.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt						Anzahl der				
				durch		durch Urteil zugunsten								
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)	Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Gruppensitzungen	Sitzungsende	
Bern	33	595	628	339	6	153	498	49	27	49	623	5	171	97
Biel	4	200	204	60	11	28	99	34	35	32	200	4	92	46
Thun	1	50	51	18	6	19	43	1	2	4	50	1	10	8
Interlaken	1	23	24	3	1	15	19	3	1	1	24	—	17	17
Pruntrut	—	7	7	—	1	1	2	1	3	1	7	—	7	7
Delsberg	—	16	16	1	1	10	12	2	1	1	16	—	5	3
Burgdorf	—	10	10	3	—	2	5	1	—	3	9	1	6	6